

CDH sieht Handlungsbedarf für Änderungen bei der November-Dezemberhilfe und der Überbrückungshilfe III

Die neu beschlossenen Corona-Hilfen tragen immer noch nicht genügend dem Umstand Rechnung, dass Vermittlerberufe zumeist nur geringe Betriebskosten haben. Dennoch sind die Vermittlerberufe durch Einschränkungen bzw. die Folgen der Corona-Pandemie mit Blick auf ihre Lebenshaltungskosten stark belastet, wenn sie nicht in genügendem Umfang Geschäfte vermitteln können.

Aus diesem Grund hat sich die CDH gemeinsam mit dem Verband der privaten Bausparkassen (VdPB), dem Bundesverband der Versicherungskaufleute (BVK) und dem Bundesverband Direktvertrieb (BDD) nochmals an die Bundesregierung und weitere politische Entscheidungsträger mit einem umfangreichen Positionspapier gewandt.

Die vier Verbände, die die Interessen der gesamten Bandbreite aller Vermittlerberufe in Deutschland vertreten, hoben hervor, dass viele Vertriebsunternehmer bisher immer noch durch das Raster der Corona Hilfen fallen. In geringem Umfang bestehende Betriebskosten, die für Vermittlerberufe typisch sind, stehen private Lebenskosten gegenüber, die auch durch die Grundsicherung nur unzureichend abgedeckt werden konnten. Aus diesem Grunde fordern die CDH, der VdPB, BVK und der BDD in ihrem gemeinsamen Positionspapier, u.a. die Aufstockung des geplanten Festbetrages im Rahmen der Neustarthilfe mit welchem die Lebenshaltungskosten abgedeckt werden sollen. Darüber hinaus müssten private Lebenshaltungskosten abgedeckt durch einen sog. Unternehmerlohn auch rückwirkend noch in den einzelnen Bundesländern in den dort derzeit anlaufenden Rückmeldeverfahren Berücksichtigung finden. In Bezug auf die Überbrückungshilfe III wurde eine Verlängerung der Antragsfrist auf das Jahresende 2021 gefordert, um dem unter verschiedenen Aspekten auftretenden zeitverzögerten Liquiditätsausfall bei den Vermittlerberufen Rechnung tragen zu können.

Vorsicht Subventions(betrugs)falle

Mittelständische Unternehmen, die Corona-Hilfen in Anspruch genommen haben und noch nehmen, müssen aufpassen, nicht unabsichtlich einen Subventionsbetrug zu begehen. Denn unbeabsichtigt kann es passieren, dass die Subventionssumme der Beihilfen, deren Höchstgrenze im Zeitraum von drei Steuerjahren von 200.000 auf 1. Mio. Euro erhöht wurde, unbeabsichtigt und ohne dass die Hausbank darauf hinweist, überschritten wird.

Der Fallstrick lauert hinter der Laufzeit von KfW-Unternehmerkrediten. Beträgt diese nicht mehr als sechs Jahre, gilt nur die Zinsersparnis als Subvention. Liegt deren Laufzeit aber über sechs Jahre, gilt die gesamte Darlehenssumme als Subvention, genau wie beim KfW-Schnellkredit der als Corona-Hilfsmaßnahme, mit 100-prozentiger Haftungsfreistellung vom Staat, angeboten wird.

Zusammen mit Corona-Sofort- und Überbrückungshilfen dürfen nicht

mehr als 1 Mio. € Beihilfen zusammenkommen. Und diese können unbeabsichtigt überschritten werden, wenn außer Corona-Hilfen, ein KfW-Unternehmerkredit von erheblichem Umfang mit einer Laufzeit von mehr als sechs Jahren beantragt und gewährt wurde. Deshalb besser genau hinsehen und im Zweifelsfalle bei der Hausbank oder Ihrem Steuerberater unter Hinweis auf den hier geschilderten Sachverhalt nachfragen.

Ergebnisse des 29. CDH-Vertriebsbarometers Herbst 2020: Wenig Änderung

Das 29. Online-Vertriebsbarometer im Herbst 2020 stand bei den Handelsvermittlungsunternehmen weiterhin im Zeichen der Corona-Krise. Trotz des „Lockdowns light“ blieb die Beurteilung der eigenen Geschäftslage und der Situation der jeweiligen Branche nach der Verbesserung im Sommer weitgehend unverändert. Etwas skeptischer als im Sommer, wurden aber sowohl die kurzfristigen Geschäftsaussichten als auch die langfristigen Perspektiven beurteilt. Die Ergebnisse im Einzelnen sind zu finden unter: <https://cdh.de/news-presse/vertriebsbarometer/>

Änderungen bei der A1-Bescheinigung

Auch wenn sich derzeit aufgrund der Corona-Pandemie die Geschäftsreisen ins (EU)Ausland wohl eher in Grenzen halten, gibt es beim Thema Entsendebescheinigung (auch A1-Bescheinigung genannt) einige Änderungen zum 01.01.2021.

Selbständige und Angestellte, so etwa Handelsvertreter und ihre Mitarbeiter, die sich für gewerbliche Zwecke ins EU-/EWR-Ausland oder in die Schweiz begeben, müssen grundsätzlich eine Entsendebescheinigung, die sogenannte A1-Bescheinigung bei sich führen und auf Nachfrage den kontrollierenden Behörden im Zielland vorzeigen. Mit der A1-Bescheinigung wird der Nachweis erbracht, dass der gewerblich Reisende den Sozialversicherungspflichten seines Heimatlandes unterliegt.

Ab Januar 2021 muss die A1-Bescheinigung für Angestellte nicht mehr ausgedruckt werden. Der entsprechende Artikel im vierten Sozialgesetzbuch wurde insofern geändert, als dass der Arbeitgeber die Bescheinigung „der beschäftigten Person unverzüglich zugänglich macht“. Dafür genügt etwa die Weiterleitung der Bescheinigung per E-Mail. Bisher muss diese ausgedruckt und dem Beschäftigten übergeben werden.

Allerdings ist nicht auszuschließen, dass das Zielland einen Ausdruck verlangt. Deswegen ist das Mitführen eines Ausdrucks wohl trotzdem weiterhin zu empfehlen.

Für Selbständige soll ein elektronischer Antrag erst ab 2022 möglich sein! Zudem können künftig auch die Feststellung der sogenannten gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten und Ausnahmevereinbarungen vom Arbeitgeber elektronisch, und nicht mehr postalisch, beantragt werden.